

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Spöri, Börnsen (Ritterhude),
Daubertshäuser, Dr. Hauchler, Huonker, Ibrügger, Kastning, Dr. Klejdzinski,
Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Poß, Reschke, Schanz,
Simonis, Westphal, Dr. Wieczorek, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1925 —**

Quellensteuer bei Zinseinkünften

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Häfele, hat mit Schreiben vom 5. Mai 1988 – IV B 4 – S 2400 – 327/88 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. Steueraufkommen

1. Welche Fakten und welche Überlegungen veranlaßten die Bundesregierung, ihre im Bericht des Bundesfinanzministeriums an den Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages geäußerte Auffassung zu revidieren, daß die Bürger ihrer Pflicht zur Anmeldung der zu versteuernden Einnahmen nachkämen, so daß eine wirksamere Erfassung der Kapitalerträge nicht notwendig sei?

Das Bundesministerium der Finanzen hat in dem Bericht nicht den in der Frage enthaltenen Schluß gezogen, „daß eine wirksamere Erfassung der Kapitalerträge nicht notwendig sei“. Aus dem Bericht ergibt sich, daß der Bundesminister der Finanzen zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur wirksameren Erfassung der Kapitaleinkünfte das erbschaftsteuerliche Kontrollmitteilungsverfahren verbessert hat. Weitere Entscheidungen zur Erfassung von Kapitaleinkünften sind damals nicht getroffen worden. Die jetzt im Rahmen der Steuerreform vorgeschlagenen Maßnahmen zur besseren Erfassung der Kapitaleinkünfte müssen im Gesamtzusammenhang mit der kräftigen und nachhaltigen Senkung der direkten Steuersätze gewürdigt werden.

2. Welche Fakten und welche Überlegungen veranlassen die Bundesregierung, die Auffassung des Bundesrechnungshofes, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen „nur sehr unvollständig versteuert“ werden, weiterhin abzulehnen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß viele Bürger ihre Zinseinkünfte ordnungsgemäß versteuern. Andere tun dies – oft aus Unkenntnis – nicht. Angesichts der ungesicherten Grundlagen läßt sich das Ausmaß der nicht ordnungsgemäß versteuerten Zinseinkünfte nach wie vor nicht verlässlich beschreiben.

3. Ist die Bundesregierung nunmehr in der Lage, die bisher unbeantwortet gebliebene Frage zu beantworten, von welchem Anteil bisher hinterzogener Kapitaleinkünfte am Gesamtbetrag der Kapitaleinkünfte sie bei der Berechnung eines steuerlichen Mehraufkommens in Höhe von 4,3 Mrd. DM als Folge verbesserter Erfassung der Kapitalerträge ausgegangen ist?

Bei der Schätzung ist unterstellt, daß Kapitaleinkünfte in einer Größenordnung von rund 10 Mrd. DM zusätzlich erfaßt werden.

4. In welcher Höhe hat die Bundesregierung bei ihrer Aufkommenschätzung von 4,3 Mrd. DM die Mehreinnahmen aus der Quellenbesteuerung der von der Körperschaftsteuer bisher befreiten Institutionen angesetzt und wieviel davon entfällt auf
 - a) die Kirchen,
 - b) karitative Verbände,
 - c) Rentenversicherungsträger,
 - d) die gemeinnützigen Stiftungen,
 - e) auf die berufständischen Versorgungswerke,
 - f) auf Pensionsfonds und Unterstützungskassen,
 - g) auf die Gewerkschaften,
 - h) auf die Gemeinden und Gemeindeverbände?

Die Frage ist gegenstandslos geworden, denn der Regierungsentwurf des Steuerreformgesetzes 1990 sieht eine Belastung der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften und der beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht vor.

5. Welche Einnahmen sind aus der Quellenbesteuerung der Lebensversicherungserträge zu erwarten?

Für den Bereich der Lebensversicherungen wird ein Mehraufkommen von rund 1,2 Mrd. DM geschätzt.

6. Welche Einnahmen sind aus der Quellenbesteuerung der Erträge aus Bausparguthaben zu erwarten?

Es können keine Angaben darüber gemacht werden, zu welchen anteiligen Mehreinnahmen die anrechenbare Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit Bausparzinsen führt, weil nicht bekannt ist, in welchem Umfang Bausparern

- Nichtveranlagungsbescheinigungen ausgestellt werden,
- einbehaltene Kapitalertragsteuer bei der Einkommensteuer-veranlagung angerechnet oder erstattet wird.

II. Umfang der Steuerpflicht (Kreis der Steuerpflichtigen)

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Quellensteuersatz in Zukunft stets 10 v.H. betragen sollte oder hält sie eine Anhebung des Quellensteuersatzes auf 25 v.H., wie sie von den CDU-Sozialausschüssen gefordert wird, in späterer Zeit für möglich?

Die Auffassung der Bundesregierung ergibt sich aus dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990. Dieser sieht die Einführung einer Kapitalertragsteuer auf Zinsen von 10 v.H. ab 1989 vor. Nach sorgfältiger Abwägung des Für und des Wider hält die Bundesregierung diese kleine Kapitalertragsteuer in Verbindung mit den ergänzend vorgeschlagenen Maßnahmen für den angemessenen Weg, auf behutsame Weise alle Bürger zu mehr Steuerehrlichkeit hinzuführen. Einen Satz von 25 v.H. lehnt die Bundesregierung ab.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Quellensteuer-pflichtigen?

Zu den gewünschten Angaben stehen Schätzungen nicht zur Verfügung.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl
 - a) der Bankkunden,
 - b) der Bausparerein, die eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen kön-nen?

Zu den gewünschten Angaben stehen Schätzungen nicht zur Ver-fügung.

4. Sollen auch die Zinsen aus Girokonten (z.B. auch Gehaltskonten) der Quellensteuer unterworfen werden?

Ja. Nach dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 bleiben nur Zinserträge aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (drei Monate) vom Steuerabzug ausgenommen.

5. Führt eine Besteuerung der Refinanzierungsinstrumente der Niederlassungen deutscher Kreditinstitute im Ausland zu Wettbewerbsnachteilen, und werden diese daher quellensteuerfrei gestellt werden?

Eine Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil sonst festverzinsliche Wertpapiere über ausländische Zweigstellen inländischer Kreditinstitute ohne Belastung der Erträge mit Kapitalertragsteuer ausgegeben werden könnten.

6. Wird für Zinszahlungen im Interbankengeschäft mit dem Ausland eine generelle Steuerbefreiung eingeführt werden?

Nach dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag im sogenannten Interbankengeschäft mit ausländischen Kreditinstituten auf der Gläubigerseite nicht vorzunehmen, wenn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem betreffenden Staat die Kapitalerträge im Inland nicht besteuert werden können.

7. Teilt die Bundesregierung die Besorgnis, daß eine Quellensteuer auf Stückzinsen zu einem Abwandern des Handels deutscher festverzinslicher Wertpapiere in das Ausland führen würde?

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 sieht eine Kapitalertragsteuer auf Stückzinsen nicht vor.

III. Besteuerung steuerbefreiter Institutionen

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, auch von den Zinseinnahmen der von der Körperschaftsteuer befreiten Institutionen bzw. der nicht körperschaftsteuerpflichtigen Institutionen eine Quellensteuer zu erheben, oder erhalten diese Institutionen – wie bisher – auch in Zukunft ihre Zinseinnahmen ohne Abzug gutgeschrieben?
2. Auf welche verfassungsrechtliche Grundlage stützt sich die Einführung der Quellensteuer als eine neue Steuer für steuerbefreite Institutionen, die weder Einkommensteuer noch Körperschaftsteuer ist?
3. Wie viele steuerbefreite Institutionen werden von der Quellensteuer erfaßt, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Bruttoeinnahmen aus der Quellensteuer, die von den Zinseinnahmen steuerbefreiter Institutionen einbehalten wird?
4. Wie ist die Einbehaltung einer Quellensteuer auf die Zinseinnahmen steuerbefreiter Institutionen mit der Zielsetzung der Quellensteuer zu vereinbaren, den Steueranspruch des Staates gegenüber bereits bestehender Steuerpflicht durchzusetzen?
5. Entspricht die Einführung einer neuen Steuer für bisher nicht steuerpflichtige Institutionen den Koalitionsbeschlüssen von CDU/CSU und FDP?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen und kirchenrechtlichen Bedenken, die seitens der Kirchen gegen eine Besteuerung der Rücklagen aus Kirchensteuermitteln vorgebracht werden?

7. Wie wird sich die geplante Quellenbesteuerung der Kirchen und kirchlichen Werke auf deren Tätigkeit auswirken?
8. Wie wird sich die geplante Quellenbesteuerung der Stiftungen auswirken
 - auf die Leistungen an Hilfsbedürftige und auf die Höhe der Pflegesätze sowie die Finanzlage der Sozialhilfeträger,
 - auf die Jugend- und Altenhilfe,
 - auf die Förderung von Ausbildung, Wissenschaft und Technik,
 - auf den Sport und auf die Förderung der Künste?
9. Wie ist die geplante Quellenbesteuerung der Stiftungen mit der Ankündigung des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987 zu vereinbaren, daß größere Anreize für die Errichtung von Stiftungen geschaffen werden sollen und daß dem auch die steuerlichen Voraussetzungen Rechnung tragen müssen?
10. Wie wird sich die Quellenbesteuerung bei öffentlichen Kreditinstituten (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutsche Ausgleichsbank, Landwirtschaftliche Rentenbank) auf die Kreditprogramme dieser Kreditinstitute und auf die damit finanzierte Investitionstätigkeit in der gegenwärtig labilen konjunkturellen Situation auswirken?
11. Hält die Bundesregierung die Kritik der berufsständischen Versorgungswerke und der Pensionskassen, daß sie gegenüber den privaten Lebensversicherungen durch die Quellensteuer diskriminiert würden, für berechtigt?
12. Kann die Bundesregierung die Berechnungen der Pensionskassen bestätigen, daß die von ihnen gezahlten Rente sich als Konsequenz der geplanten Steuergesetzgebung (Quellensteuer auf festverzinsliche Vermögensanlagen, Abgeltungssteuer auf Überschußbeteiligung, Anhebung des Lohnsteuerpauschatzes nach § 40b EStG auf 15 v. H. und Wegfall des Zukunftssicherungsfreibetrages) um wenigstens 32 v. H. vermindern müßten bzw. daß bei gleichbleibender Rentenleistung der Finanzierungsaufwand um 45 v. H. steigen würde?
13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Berechnungen, wonach die Quellensteuer auf die Bruttoerträge einer steuerbefreiten Pensions- und Unterstützungs kasse bei dieser zu einer Belastung führen wird, die ein Vielfaches dessen betragen wird, was eine vergleichbare Lebensversicherungsgesellschaft an Körperschaftsteuer auf ihr Nettoeinkommen zu entrichten hat?
14. Wie viele Arbeitnehmer sind bei Pensions- und Unterstützungs kassen versichert, und wie hoch ist das von ihnen angesammelte Sozialkapital?
15. Wie ist die beabsichtigte steuerliche Beeinträchtigung der betrieblichen Altersversorgung zu vereinbaren mit dem von der Bundesregierung angestrebten Ziel einer „möglichst starken Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung“ und mit der Feststellung der Bundesregierung, für eine gedeihliche Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung spielt das Vertrauen der Wirtschaft in die Kontinuität der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle (vgl. Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung, Drucksache 10/2681 S. 10)?
16. Beabsichtigt die Bundesregierung, in entsprechender Anwendung des § 44c EStG den von der Körperschaftsteuer befreiten bzw. nicht körperschaftsteuerpflichtigen Institutionen die einbehaltene Quellensteuer auf Zinseinkünfte zu erstatte, und wenn ja, für welche Institutionen kommt eine volle Erstattung und für welche Institutionen eine nur teilweise Erstattung in Betracht?
17. Welche Minderung des von der Bundesregierung auf 4,3 Mrd. DM geschätzten Aufkommens aus der Quellensteuer ergibt sich durch eine Erstattung (vorstehende Frage 16), und beabsichtigt die Bundesregierung die sich hierdurch ergebende Finanzierungslücke beim Steuerpaket 1990 durch andere Steuererhöhungen zu decken?

Die vorstehend unter III. gestellten Fragen sind gegenstandslos, weil der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 eine Belastung der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften und der beschränkt körper-

schaftsteuerpflichtigen inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht vorsieht. Die ab 1989 neu eingeführte Kapitalertragsteuer von 10 v. H. für Zinserträge jeder Art wird den genannten Einrichtungen in vollem Umfang erstattet.

IV. Umgehung der Quellensteuer

1. Wie beurteilt die Bundesregierung in Anbetracht der fortschreitenden Liberalisierung des Kapitalverkehrs das Risiko einer zunehmenden Kapital- und Steuerflucht?

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen in der Europäischen Gemeinschaft zur völligen Liberalisierung des Kapitalverkehrs und versucht, diese noch während ihrer Präsidentschaft (1. Halbjahr 1988) zum Abschluß zu bringen. Sie ist der Überzeugung, daß der freie Kapitalfluß zur bestmöglichen Nutzung der produktiven Mittel beiträgt. Bei freiem Kapitalverkehr kann selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden, daß vermehrt Kapital in das Ausland fließt. Angesichts des insgesamt gesunden Zustandes der deutschen Volkswirtschaft rechnet die Bundesregierung nicht damit, daß eine Kapital- und Steuerflucht in einem die Volkswirtschaft schädigendem Ausmaß stattfinden wird.

Wird Kapital im Ausland angelegt, so bleiben Einkünfte regelmäßig in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig. Nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat der Wohnsitzstaat des Empfängers der Kapitaleinkünfte regelmäßig das Besteuerungsrecht.

Zur Frage der „Steuerflucht“ verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. Mai 1986 – Drucksache 10/5562 betreffend die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur „Internationalen Steuerflucht“.

2. Teilt die Bundesregierung die Aufassung der EG-Kommission, daß die Chancen für eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden günstiger sind als internationale Vereinbarungen über eine allgemeine Quellensteuer (vgl. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Schaffung eines europäischen Finanzraums, BR-Drucksache 509/87, Seite 9)?

Die Chancen für multilaterale Vereinbarungen über eine engere Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen, auf die die EG-Kommission in der bezeichneten Mitteilung verweist, sind nach Aufassung der Bundesregierung nicht günstiger zu beurteilen als die Möglichkeiten multilateraler Vereinbarungen über eine allgemeine Quellensteuer. Multilaterale Amtshilfe-Vereinbarungen könnten Kapitalabflüsse in die Länder nicht verhindern, die die Zeichnung derartiger Vereinbarungen ablehnen.

3. Wird die Bundesregierung der Konvention des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beitreten, um die Chancen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der nationalen Steuerbehörden zu verbessern?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, der Konvention beizutreten. Sie ist der Auffassung, daß das bestehende Netz von Doppelbesteuerungsabkommen und das EG-Amtshilfe-Gesetz diese zwischenstaatliche Zusammenarbeit ermöglichen. Diese Haltung hat die Bundesregierung bereits bei den entsprechenden Abstimmungen in den zuständigen Gremien des Europarates und der OECD zu Protokoll gegeben.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das Bestreben der deutschen Banken (z. B. durch Gründung von Tochtergesellschaften), den Kapitalstrom ihrer Kunden am Fiskus vorbei ins quellensteuerfreie Ausland zu schleusen, und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um derartigen Ausweichreaktionen wirksam zu begegnen?

Durch eine Kapitalanlage im Ausland kann lediglich die Vorauszahlung auf die endgültige Einkommensteuer in Form des Steuerabzugs vom Kapitalertrag entfallen. Denn auch Zinsen aus Auslandsvermögen unterliegen im Inland der Einkommensbesteuerung. Die Bundesregierung wird das Kreditgewerbe nicht daran hindern, Tochtergesellschaften im Ausland zu gründen. Sie wird aber darauf einwirken, daß die Kreditinstitute die Steuerpflichtigen auf die Einkommensteuerpflicht von Kapitalerträgen hinweisen.

5. Wie entwickelten sich in den einzelnen Monaten seit Juli 1987
 - die Emissionstätigkeit bei den auch künftig quellensteuerfrei bleibenden „Eurobonds“,
 - die Renditen von Inlandsanleihen einerseits und von Anleihen ausländischer Emittenten andererseits?

Die Emissionstätigkeit der DM-Auslandsanleihen einerseits und die Renditen von Anleihen ausländischer Emittenten (Industrieländer) und inländischer Emittenten (Bund, Bahn und Post) andererseits entwickelten sich seit Juli 1987 wie folgt:

		Gesamtbetrag der begebenen DM-Auslands- anleihen (in Mio. DM)	Rendite der im Umlauf befind- lichen DM-An- leihen ausländ. Emittenten aus Industrieländern (in % p.a.)	Rendite der im Umlauf befind- lichen Anleihen von Bund, Bahn und Post (in % p.a.)
Juli	1987	2 930	6,3	5,8
August		270	6,5	6,0
September		930	6,6	6,2
Oktober		2 535	6,7	6,5
November		1 550	6,2	6,0
Dezember		550	6,0	5,9
Januar	1988	4 175	5,9	5,9
Februar		3 370	5,8	5,7
März		5 463	5,7	5,6

Quelle: Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 2, Wertpapierstatistik, Deutsche Bundesbank

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Bundesbank, daß die angekündigte Quellensteuer schon jetzt das Renditengefüge zwischen Inlands- und Auslandsanleihen verändert und die Begebung von Inlandsanleihen verteuert habe?

Es trifft zu, daß seit dem Herbst letzten Jahres die Renditen für Auslandsanleihen stärker als die für vergleichbare Inlandsanleihen zurückgegangen sind. Verschiedene Überlegungen sprechen jedoch dafür, daß sich dies abbauen wird.

Der rückläufige Renditevorsprung der Auslandsanleihen wird dazu führen, daß Anleger in vermehrtem Umfang inländische Anlagen erwerben. Deshalb ist mit einem zumindest teilweisen Ausgleich der ursprünglichen relativen Erhöhung der Inlandszinsen zu rechnen. Im übrigen sind Bundesanleihen aufgrund ihrer Markttiefe und Marktbreite und der von der Bundesbank betriebenen Marktpflege sehr viel liquider als Auslandsanleihen und insofern wesentlich attraktiver. Dies wiegt die insbesondere für institutionelle Anleger geringfügigen ungünstigen Wirkungen der kleinen Kapitalertragsteuer auf. Diese Einschätzung wird von Fachkreisen ebenfalls geteilt, die auch auf die Erfahrungen in anderen Ländern hinweisen. In Großbritannien (27 %ige Quellensteuer), in der Schweiz (35%ige Quellensteuer) und in Japan (20 %ige Quellensteuer) wiesen von der Regierung begebene Anleihen jeweils eine deutlich niedrigere Rendite als vergleichbare Euroanleihen auf.

7. Teilt die Bundesregierung die weit verbreitete Auffassung, daß durch die Quellensteuer in der Hauptsache die „Kleinen erwischt werden“, wohingegen sich die Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen und großem Vermögen der Quellensteuerpflicht durch Vermögensverlagerung in das Ausland weitgehend entziehen werden?

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Quellenbesteuerung bei Zinseinkünften durch Vermögensabfluß ins Ausland nicht gefährdet sein wird (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss auf die Frage des Abgeordneten Dr. Uldall, Plenarprotokoll 11/64 vom 3. März 1988).

Im übrigen entfaltet die Betriebsprüfung, der die Unternehmen und die freiberuflich Tätigen unterliegen, eine erhebliche Wirkung. Bei einer steuerlichen Betriebsprüfung wird der Ermittlung von Auslandsbeziehungen stehst eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Der Betriebsprüfer kann bei außergewöhnlich hohen Entnahmen vom Steuerpflichtigen die Vorlage aller privaten Konten, die eine Vermögensübertragung ins Ausland belegen können, verlangen.

8. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß Steuerpflichtige mit hohem individuellem Steuersatz ihre Kupons aus im Tafelgeschäft erworbenen Anleihen von Personen einlösen lassen, die keiner oder nur einer sehr niedrigen Einkommensbesteuerung unterliegen, so daß die auf den Zinsen lastende Steuer vom Fiskus zu rückerstattet werden muß?

Die Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren setzt voraus, daß diese in einem auf den Namen des Inhabers lautenden Depot bei einem Kreditinstitut verzeichnet sind. Wird ein Kupon am Bankschalter eingelöst, muß die Kapitalertragsteuerbescheinigung – wie nach geltendem Recht bei Dividendenbescheinigungen – gekennzeichnet werden. In derartigen Fällen kann die Kapitalertragsteuer nur im Wege der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden. Bei der Veranlagung kann das Finanzamt die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Wertpapiere überprüfen.

Im übrigen wird wegen der Höhe der anrechenbaren Kapitalertragsteuer auf die Antwort zu der Frage V.1. hingewiesen.

V. Erhebungstechnische Einzelfragen

1. Will die Bundesregierung bei Zwischenveräußerung von Null-Kuponanleihen ebenfalls eine Quellensteuer erheben?

Nein. Die zum Fälligkeitstermin vom Emittenten des Wertpapiers insgesamt einbehaltene Kapitalertragsteuer wird jedem Inhaber des Wertpapiers entsprechend seiner Besitzzeit ganz oder anteilig auf seine Einkommensteuer angerechnet.

2. Auf welche Weise sollen Bundesschatzbriefe und Sparbriefe mit Ab- und Aufzinsung von der Quellensteuer erfaßt werden?

Zinsen aus Bundesschatzbriefen fließen – nach Ablauf der einjährigen Sperrfrist – jährlich zu. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Kapitalerträge (Emittent) Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Das gleiche gilt bei Zinsen aus ab- und aufgezinsten Sparbriefen, sofern sie während ihrer Laufzeit kündbar sind. Sind sie unkündbar, fließen die Zinsen am Ende der Laufzeit zu und die Kapitalertragsteuer ist zu diesem Zeitpunkt zu erheben.

3. Kann die Bundesregierung widerlegen, daß sich nach Berechnungen der Kreditwirtschaft pro NV-Bescheinigung ein Beratungs- und Verwaltungsaufwand der Kreditinstitute von mindestens 20 DM ergeben wird?

Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen hierzu vor. Sie sieht sich deshalb auch nicht in der Lage, die von einzelnen Bankenverbänden genannten Zahlen zu bestätigen oder zu widerlegen.

4. Lehnt die Bundesregierung die Einführung von Bagatellgrenzen weiterhin ab?

Ja. Eine derartige Regelung würde keine Vereinfachung, sondern eine Komplizierung (Überwachung; Bagatellgrenze als Freibetrag oder Freigrenze für jede Buchung, für jedes Konto bei jedem Kreditinstitut und bei jeder Filiale?) bedeuten.

5. Wird die Bundesregierung den Vorschlag des Kreditgewerbes aufgreifen, daß Kunden mit einer Nichtveranlagungsbescheinigung den Kapitalertrag sofort ohne Abzug von Quellensteuer gutgeschrieben erhalten können?

Nein. Die bereits nach geltendem Recht bestehende Regelung der Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das Bundesamt für Finanzen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Es dient der Vereinheitlichung und der Vereinfachung des Verfahrens, wenn allgemein, also auch für Fälle, in denen Kreditinstitute unmittelbar Schuldner von Kapitalerträgen sind, keine abweichende Regelung getroffen wird.

Gleichwohl bleibt es den Kreditinstituten unbenommen, Kapitalerträge ungekürzt gutzuschreiben oder auszuzahlen und im Sammelantragsverfahren die Erstattung der Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen. Dieses Verfahren hat sich bereits nach geltendem Recht bewährt.

6. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung erreichen, daß Personen, die einen Anspruch auf Rückerstattung der Quellensteuer haben – das sind vor allem Rentner – tatsächlich einen Antrag auf Rückerstattung stellen?

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung werden die anspruchsberechtigten Personen auf verschiedenen Wegen über ihren Anspruch aufgeklärt werden:

Der Vordruck für die Einkommensteuererklärung/den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich (Anlage KSO) soll – wie bisher – ein entsprechendes Eintragungsfeld für die anzurechnende oder zu erstattende Kapitalertragsteuer enthalten. Die dazugehörige Anleitung soll den Erstattungsanspruch und seine Voraussetzungen erläutern. Auch die Kreditinstitute werden ihre Kunden durch entsprechende Merkblätter unterrichten.

VI. Straffreiheit und Verwertungsverbot

1. Was rechtfertigt nach Ansicht der Bundesregierung die in dem Referentenentwurf vorgesehene Privilegierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen des Steuerstrafrechts?

Es muß angenommen werden, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen in mit anderen Einkunftsarten nicht vergleichbarem Umfang den Finanzbehörden, sei es aus Unkenntnis, sei es aus Uneinsichtigkeit, nicht erklärt worden sind. Die Diskussion um die Besteuerung der Kapitalerträge hat vielen Bürgern vor Augen geführt, daß sie sich nicht gesetzestreu verhalten haben.

Es wäre zu befürchten, daß insbesondere nicht fachkundig beratene Steuerpflichtige von den bestehenden Möglichkeiten, Straffreiheit zu erlangen, nicht Gebrauch machen, weil für sie die Folgen der Offenbarung der Kapitaleinkünfte schwer einschätzbar sind. Das Steuerreformgesetz sieht deshalb eine leicht verständliche, an eindeutige Voraussetzungen geknüpfte Regelung vor, die es allen Betroffenen ermöglicht, unabhängig von der Schuldform Straffreiheit zu erreichen.

2. Warum beschränkt der Gesetzentwurf die Gewährung der Straffreiheit auf Steuerbürger, die auch nach 1986 Zinseinkünfte nicht versteuerten und schließt Steuerbürger, die nur vor 1986 Steuern auf die Zinsen hinterzogen, aus?

Der Gesetzentwurf schließt Steuerbürger, die nur vor 1986 Steuern auf Kapitalerträge hinterzogen haben, nicht aus. Er gewährt Straffreiheit auch demjenigen, der in der Steuererklärung für 1986 und 1987 für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erhebliche Angaben richtig und vollständig macht.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Literatur geäußerte Ansicht, daß dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 in Artikel 17 des Gesetzentwurfs zufolge Straffreiheit nur bei Nachentrichtung auch der vor 1986 hinterzogenen Steuern eintritt?

Die Bundesregierung vermag die Ansicht, daß Straffreiheit nur bei Nachentrichtung auch der vor 1986 hinterzogenen Steuern eintritt, nicht zu teilen. Aus § 1 Abs. 2 des Entwurfs folgt zweifelsfrei, daß Straffreiheit eintritt, wenn die ab 1986 hinterzogene Einkommensteuer oder Vermögensteuer entrichtet wird.

4. Welchen Effekt auf die künftige Steuerehrlichkeit erwartet der Bundesfinanzminister durch das geplante Gesetz unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Steuerbürger, sobald den Finanzämtern ihre Zinseinkünfte bekannt sind, in den meisten Fällen zusätzliche Steuern auf die Zinseinkünfte zu entrichten haben werden?

Das vorgesehene Gesetz ist so gestaltet, daß die Bundesregierung erwarten kann, daß viele der betroffenen Bürger von der Möglichkeit, bei zeitlich begrenzter Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens steuerehrlich werden, Gebrauch machen. Die Bundesregierung nimmt an, daß diese Bürger ihre Zinseinkünfte in Zukunft wahrheitsgemäß erklären und die anfallenden Steuern entrichten.